

Gebührensatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt vom 03.04.2003

§ 1 Gebühren

Die Stadt Staßfurt betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Benutzungsgebühr und zusätzliche Gebühren, die ermäßigt werden können, und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif und Auslagen

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.
- (3) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Stadt Staßfurt, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach Inkraft-Treten dieser Gebührensatzung und ist sofort fällig. Die Benutzungsgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Einrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht pro angefangene Woche der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
- (3) Für vorgemerkte Medien wird die Gebühr bei Reservierung fällig.
- (4) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

§ 5 Stundung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage zur Gebührensatzung - Gebührentarif

1.	Erwerb des Benutzerausweises (Benutzungsgebühr)	
1.1.	Erwachsene (eine Person)	10,00 €
1.2.	Partner-Card (Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaft)	15,00 €
1.3.	Studenten, Auszubildende	5,00 €
1.4.	Kinder	3,00 €
1.5.	Einmal-Card (einmalige Ausleihberechtigung im laufenden Jahr)	1,00 €
2.	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist	
2.1.	Pro Medieneinheit je angefangene Woche	1,00 €
2.2.	Nicht zurück gespulte Kassetten	0,50 €
2.3.	Kinder, Studenten und Auszubildende entrichten nur 50% der aufgeführten Versäumnisgebühr	
2.4.	Auslagen für Porto werden gesondert berechnet	
3.	Schadenersatz	
	Bei Verlust von Medien Ersatzexemplar oder Wiederbeschaffungspreis und Gebühr für die Einarbeitung der Ersatzbeschaffung	2,55 €
4.	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
	50 % der Gebühr für den Erwerb des Benutzerausweises	
5.	Reservierung von ausgeliehenen Medien	
5.1	je Einheit	0,50 €
6.	Besondere Informationsleistungen	
	Fotokopien je Kopie	0,10 €
	Surfen im Internet je angefangene 15 Minuten	0,50 €
7.	Auslagen	
	Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.	